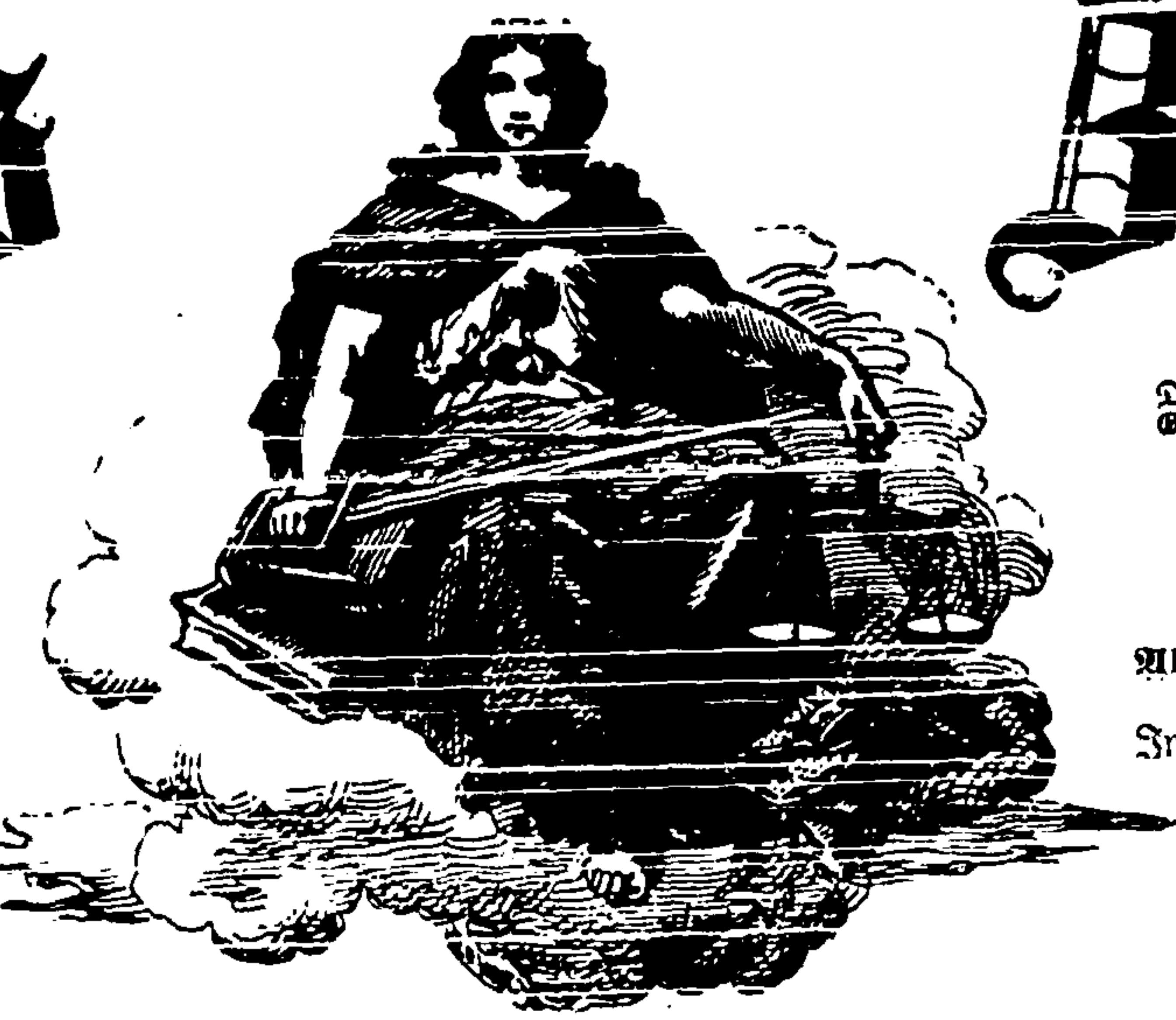


Gerichts

Beitrag



Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Verbanden mit politischer Rundschau, einem Familienblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Sonnabend, den 9. April.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Postgebühren monatlich 80 Pf.

Zusätze: die viergespaltene Beilage 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Mohrenstraße 30.

Die geehrten neuen Abonnenten unserer Zeitung, welche den schon im März veröffentlichten Teil des Romans "Gwendoline" kostenfrei nachgelesen zu haben wünschen, wollen ihre genaue Adresse an unsere Expedition, Berlin C., Mohrenstraße 30, einsenden.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Der Prozeß Bolle nahm gestern nach eintägiger Pause seinen Fortgang. Die Pause war notwendig geworden, da den Sachverständigen Gelegenheit gegeben werden mußte, sich über die "Faconschmiede" durch Einsicht der Bücher genauer zu unterrichten. Der gestrige Tag war deshalb auch zunächst für die Gutachten der Sachverständigen bestimmt. Der Buchrevisor Herr Hierstädt eröffnete den Reigen. Der Sachverständige gab nähere Auskunft über das der "Faconschmiede" gehörige Grundstück. Es bestreife heute noch aus einer mit Bohn- und Fabrikhäusern bebauten Grundfläche von 7033 Quadratmetern. Ueber den Wert dieser Fläche sollen bis zum Montag durch zwei Sachverständige schriftliche Gutachten eingereicht werden.

Die Gutachten der übrigen Sachverständigen lauteten für den Angeklagten in vielen Punkten günstig; aber die Berechnung des Börsenwertes der "Faconschmiede" war nicht vorteilhaft; denn der Sachverständige berechnete den inneren Wert der Aktien zu einer Zeit, in welcher sie zwischen 235 und 243 standen, nur auf 150. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß der Sachverständige sein Gutachten nur aus dem ihm vorgelegten Abschluß hatte entnehmen können, und der Sachverständige gab auf Befragen des Herrn Rechtsanwalts Dr. Friedmann zu, daß er der von dem Handelsgericht aufgestellten Anschauung, man müsse bei der Feststellung des inneren Wertes nicht allein eine in Aussicht genommene Liquidation, sondern auch das Fortbestehen eines industriellen Unternehmens ins Auge fassen, sich anschleße. Es sollen übrigens noch weitere Gutachten eingezogen werden.

Von den Zeugen war der wichtigste der Proturist Hamscher; es ist dies der frühere Proturist Wilkes, auf dessen Veranlassung Hamscher vor ca. Jahresfrist zu zwei Jahren Gefängnis wegen Betruges verurteilt wurde. Der Zeuge gab an, daß seine Denunciation, welche er seinerzeit gegen Bolle gerichtet habe, nicht ein Akt der Rache, sondern nur Notwehr gewesen sei. Zur Sache verurteilte der Zeuge, daß die Rubrik "Briefkasten" in dem "Börsencircular" lediglich unter der Aufsicht des Angeklagten gestanden, und dieser oft befohlen habe, etwas über "Faconschmiede" zu schreiben. Der Angeklagte habe die Aktien, die er und seine Freunde im Besitz hatten, losgeschlagen, als die Papiere ihren höchsten Wert erreicht gehabt. Nachdem dies geschehen, habe der Angeklagte den Befehl gegeben, nun nicht mehr für die "Faconschmiede" zu schreiben. Auf Anregen des Verteidigers, Herrn Dr. Fr. Friedmann, kommt zur Sprache, daß Hamscher die Denunciation erst eingereicht habe, nachdem ein gegen Bolle gerichteter Erpressungsversuch fehlgeschlagen sei. (Fortsetzung folgt.)

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Zu den Rechtsmitteln, welche einem Angeklagten gegen Urteile der Amts- und Landgerichte zustehen, kann man, streng genommen, die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht rechnen; dieselbe tritt vielmehr nur ausnahmsweise ein, wenn sich einmal, nachdem das Verfahren bereits rechtskräftig beendet ist, noch neue Thatsachen herausstellen, die dem früheren Urteil nicht zu Grunde gelegt werden konnten, und durch welche der Thatbestand in veränderterem Lichte erscheint. Ist nun an und für sich die Wiederaufnahme eine Seltenheit, so muß sie doppelt Beachtung finden, wenn es gilt, eine Strafe, die vor elf Jahren erkannt und verbüßt wurde, anzufechten.

Der Bahnwärter August Brauer war in Schönnow bei Bernau angestellt. Brauer war ein gewissenhafter Beamter, der seit langen Jahren seinen Dienst ohne Tadel versehen hatte. Im Anfang des Jahres 1881 wollte er seinen Stall ausbessern, und zu diesem Zwecke brauchte er Bretter. An einem dienstfreien Tage machte er sich an die Arbeit, und der Stall war auch an dem einen Nachmittag repariert. Nun traf es sich aber, daß einem Dorfbewohner gerade in dieser Zeit mehrere Bretter gestohlen worden waren. Dieses Ereignis wurde im Dorfe vielfach besprochen, und dabei kam auch zur Sprache, daß Brauer mehrere Bretter zur Ausbesserung seines Stalles verwendet hatte. Es dauerte denn auch garnicht lange, so wurde die Arbeit des Brauer mit dem Bretterdiebstahl in so nahen Zusammenhang gebracht, daß der Bestohlene schließlich eines Tages mit einem Gendarmen sich zu Brauer begab, um zu sehen, ob die von diesem verwendeten Bretter den ihm gestohlenen gleich seien.

Der Bestohlene konnte zwar nicht mit voller Bestimmtheit seine Bretter erkennen; er gab aber an, daß die bei dem Stalle verarbeiteten jedenfalls sein Eigentum seien. Diese Angabe wurde für ausreichend erachtet, um den Brauer des Diebstahls anzuklagen, und das Amtsgericht Bernau hatte sich am 12. Oktober 1881 zum ersten Male mit der Anklagesache zu befassen. In dem damaligen Termin gab der Angeklagte an, daß er auf keinen Fall eines Diebstahls schuldig sei. Er habe die Bretter, deren er bedurft, von dem Schneidemühlensbesitzer Jenste gekauft. Um zu prüfen, ob Brauer in diesem Punkte die Wahrheit gesagt habe, war Jenste als Zeuge geladen worden. Dieser bekundete, daß die bei Brauer verwendeten Bretter nicht von ihm gekauft seien, und damit war das Schicksal des Angeklagten besiegelt. Das Amtsgericht hielt die Angaben des Brauer für eine leere Ausflucht, die nur dazu habe dienen sollen, die Sache zu verbunkeln. Der Angeklagte habe entschieden die Bretter gestohlen; es sei auch gar keine andere Möglichkeit vorhanden, wie sie sonst hätten in seinen Besitz gelangen können. Mit Rücksicht auf das freche Leugnen des Angeklagten, welches auf ein sehr verstocktes Gemüt schließen lasse, sei deshalb, trotzdem das Objekt kein sehr erhebliches, und der Angeklagte noch völlig unbefristet sei, auf eine Woche Gefängnis erkannt worden.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Es stand deshalb am 7. Januar 1892 vor der zweiten Strafkammer am Landgericht II abermals Termin an. Auch in dieser Verhandlung bereuerte Brauer hoch und heilig seine Unschuld; er betonte wiederum, daß er garnicht gestohlen haben könne, da ihm sein schwerer Dienst nur bei ganz seltenen Gelegenheiten gestattet habe, sich längere Zeit von seinem Hause zu entfernen; er werde auch als alter und bewährter Beamter nicht wegen eines verhältnismäßig geringen Vorteils zum Diebe werden. Wenn er Bretter verwendet habe, so seien sie auch von ihm bezahlt worden. Der Gerichtshof war jedoch auch diesmal fest von der Schuld des Angeklagten überzeugt. Wenn derselbe angebe, daß er seinen Dienst wegen des Diebstahls nicht habe ausführen können, so sei dies eine thörichte Ausflucht; denn gerade vor dem Diebstahl habe er eine dienstfreie Nacht gehabt, in der er sehr gut den Diebstahl hätte ausführen können. Bei dem ganzen Verhalten des Angeklagten erscheine die von dem Vorderrichter erkannte Strafe völlig angemessen; die Berufung wurde deshalb verworfen.

Der Angeklagte war also zum zweiten Male verurteilt, und er sah nun wohl ein, daß jedes weitere Bemühen, die Strafe von sich abzuwenden, zunächst erfolglos bleiben würde. Er trat deshalb seine Strafe an. Nachdem er die eine Woche Gefängnis verbüßt hatte, erfuhr er, daß die Verurteilung einem entscheidenden Schlage für sein ganzes Leben vorausgegangen war; denn er wurde als bestraffter Dieb ohne weiteres aus dem Dienste entlassen, und alle seine Hoffnungen

auf ein sorgenfreies und gesichertes Alter waren vernichtet.

Die Stimmung, in welcher sich der Angeklagte befand, läßt sich nicht beschreiben; denn er behauptete nach wie vor, daß ihn die Strafe zu Unrecht getroffen habe; er sei das Opfer eines ihm unerklärlichen Zufalls geworden, und trotzdem er seine Strafe verbüßt habe, sei er bereit, seine Unschuld zu beschwören.

Brauer war völlig vernichtet durch sein Mißgeschick, und nun schlug seiner Frau das Gewissen; sie trat eines Tages an ihren Ehemann heran und gestand ihm, daß sie es sei, die ihm sein schweres Schicksal bereitet habe; sie und ihre Tochter hätten den Diebstahl der Bretter begangen, weil sie das Geld, welches ihr der Mann zum Ankauf des Materials gegeben, für sich verbraucht habe. Dies sei auch der Grund, warum sie nicht sofort mit der Wahrheit hervorgetreten sei. Brauer jagte nun auch seine Tochter, die bei dem Alderbürger Krothmann in Bernau in Diensten stand, auf, und auch die Tochter gab zu, daß sie gemeinschaftlich mit ihrer Mutter den Diebstahl ausgeführt habe. Als Brauer dies erfahren hatte, beillie er sich, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Es wurden auch Vernehmungen von Mutter und Tochter angeordnet; doch glaubte das Gericht den Angaben von Mutter und Tochter, die sich übrigens auch in manchen Punkten widersprachen, nicht, sondern hielt die ganze Geschichte für eine geschickt erdachte Masche, durch welche sich der Angeklagte seine Ehre und seine Stellung retten wolle. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde deshalb rundweg abgelehnt, und Brauer schied nun in bitterstem Groll von Frau und Tochter und zog allein in die Welt, um in der Fremde sein Glück zu versuchen. Dies war gegen Ende des Jahres 1892.

Die Zeit heilt alle Wunden, und auch Brauer fing an, sich in sein Schicksal zu ergeben. Da führte ihn der Zufall nach mehreren Jahren nach Pasewalk, wo ein Verwandter von ihm wohnte. Als er diesen besuchte, fand er dort seine Frau vor. Die Heuleute waren aufs höchste überrascht, und der alte Groll war längst geschwunden; es kam nun zu einer völligen Versöhnung, und Brauer verblieb in Pasewalk.

Er machte nun nochmals einen Versuch, seinen sonst ehrliehen Namen durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Makel des Diebstahls zu befreien. Wieder kam es zu Vernehmungen von Zeugen; aber der Antrag drang auch diesmal nicht durch, sondern wurde abermals abgelehnt. Brauer mußte sich damit wohl zufriedengeben; aber innerlich behielt er die Hoffnung, daß später seine Unschuld doch noch an den Tag kommen müsse.

Jetzt, nachdem seit dem Diebstahl volle elf Jahre vergangen sind, gelang es dem Brauer doch noch, endlich die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Im gestrigen Termin blieben Frau und Tochter des Angeklagten wiederum dabei, daß sie den Diebstahl ohne Wissen des Angeklagten begangen hätten, da die Mutter das Geld, welches sie zum Ankauf der Bretter erhalten, für sich verbraucht hatte.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß man den Angaben der Frau und Tochter des Angeklagten doch keinen Glauben schenken dürfe, zumal diese Personen im Laufe der Jahre wiederholt ihre Aussagen geändert hätten; er, der Staatsanwalt, beantragte deshalb, es bei dem früheren Urteil bewenden zu lassen. Der Angeklagte, der seine Sache ohne jeden Rechtsbeistand durchgefochten hat, was ihm übrigens durchaus nicht zum Vorteil geworden ist, beantragte seine Freisprechung.

Der Gerichtshof war der Ansicht, daß allerdings gegen den Angeklagten ein Verdacht bestehen bleibe, da in dieser Sache schon so unendlich viel gelogen worden sei, daß man die Angaben der Entlastungszeugen mit der größten Vorsicht aufnehmen müsse; indes reiche der Verdacht doch keineswegs aus, den Angeklagten für überführt zu erachten. Der Gerichtshof habe des-

Seite eine Zeile.